

Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, Text.

Ordnung zur Verleihung des Akademischen Grades
"Diplom-Juristin Univ." oder "Diplom-Jurist Univ."
an der Universität Regensburg

Vom 10. Juni 2005

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Akademischer Grad

1Die Universität Regensburg verleiht durch ihre Juristische Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Juristin Univ." oder "Diplom-Jurist Univ." (Dipl.-Jur. Univ.) in der jeweils zutreffenden Sprachform. 2Darüber stellt die Universität eine Urkunde aus (Anlage).

§ 2 Berechtigte

(1) Der akademische Grad gemäß § 1 wird auf Antrag verliehen.

(2) 1Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs "Rechtswissenschaft", die erfolgreich auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1985 (GVBl S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1993 (GVBl S. 193), oder in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2000 (GVBl S. 401), die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Regensburg abgelegt haben. 2Satz 1 gilt für alle Absolventinnen und Absolventen, die die Erste Juristische Staatsprüfung seit dem 3. Oktober 1990 (Prüfungstermin 1990/2) bestanden haben.

(3) Sofern aufgrund der Ersten Juristischen Staatsprüfung (Abs. 2) bereits ein gleicher oder vergleichbarer Titel an einer anderen Fakultät beantragt oder erworben wurde, ist die Verleihung des akademischen Grades nach § 1 ausgeschlossen.

(4) Im Anwendungsbereich der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) gilt § 2 der Ordnung über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Juristische Universitätsprüfung) für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg vom 11. November 2004.

§ 3 Verfahren

1Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. 2Er ist unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Abschlusszeugnisses im Sinne des § 2 an den Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg zu richten. 3Der Antragsteller hat zu erklären, dass er oder sie keinen solchen Antrag bei einer anderen Fakultät gestellt hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 2. Februar 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 14.04.2005 Nr. X/4-5e91a(BA)-10b/6 0502.

Regensburg, den 10. Juni 2005
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 10. Juni 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Juni 2005 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Juni 2005.

Anlage zu § 1 der Ordnung zur Verleihung des akademischer Grades "Diplom-Juristin Univ." oder "Diplom-Jurist Univ." an der Universität Regensburg

Universität Regensburg

Juristische Fakultät

Diplomurkunde

Die Juristische Fakultät der Universität Regensburg verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn

geboren am in

den akademischen Grad

Diplom-Juristin Univ./Diplom-Jurist Univ.

(Dipl.-Jur. Univ.)

aufgrund der gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung am bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung/Ersten Juristischen Prüfung.

Regensburg, den.....

(Siegel)

.....

Dekan

